

Massive Vorbehalte gegen das neue Versammlungsgesetz

Verbände und Datenschützer beklagen Einschränkung eines Grundrechts – Land will Neonazis und Linksradikale bekämpfen

STUTT GART. Im Land formiert sich Widerstand gegen den Entwurf des Innenministeriums für ein neues Versammlungsrecht. DGB-Chef Rainer Bliesener droht sogar mit einer Verfassungsklage, sollte die Landesregierung an ihrer Vorlage festhalten.

Von Reiner Ruf

Mit der Föderalismusreform ist das Versammlungsrecht nach Artikel acht des Grundgesetzes in die Obhut der Länder übergegangen. Doch wachsen die Zweifel, ob es sich dort in guten Händen befindet. Der bayerische Gesetzgeber hat bereits im Juli ein neues Versammlungsrecht beschlossen, sich damit jedoch eine Verfassungsbeschwerde von insgesamt 13 Verbänden und Parteien eingefangen, darunter der DGB-Landesbezirk, der Bund Naturschutz, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Oppositionsparteien SPD und Grüne sowie die FDP, die jetzt in die bayerische Staatsregierung strebt.

Auch der ganz ähnliche baden-württembergische Gesetzentwurf, der vom Ministerrat bereits beschlossen wurde und bald ins Parlament kommt, steht im Feuer der Kritik. Der DGB-Landeschef Rainer Bliesener hält ihn in Teilen für verfassungswidrig. Peter Zimmermann, der Landesbeauftragte für Datenschutz, spricht von einer Einschränkung eines Kerngrundrechts. „Durch die Verlagerung der Datenerhebung ins Vorfeld von Demonstrationen rückt man der Versammlungsfreiheit gewaltig auf den Pelz“, moniert Datenschützer Zimmermann. „Das ist, für mich schon ein bedenklicher Trend.“

Dabei hat es Innenminister Heribert Rech (CDU) doch gut gemeint. Er betrachtet das Versammlungsrecht aus der Warte dessen, der für Ordnung und Sicherheit sorgen muss. Ihm gehe es darum, sagt Rech, „das wichtige Recht der Versammlungsfreiheit vor dem Missbrauch durch Extremisten“ zu schützen. Innenminister denken beim Wort Demonstration von Amts wegen zuerst an Neonazis und an den schwarzen Block, weniger an die Pflege einer lebendigen Demokratie. Zu den neuen Bestimmungen, mit denen unerwünschte Versammlungen und Demonstrationen unter Kontrolle gebracht werden sollen, gehören:

> **Militanzverbot.** Künftig ist bei Kundgebungen nicht nur das Tragen von Uniformen verboten, sondern auch paramilitärisches Auftreten mit Marschtritt oder Trommelschlägen, sofern dadurch der „Eindruck der Gewaltbereitschaft“ entstehen könnte. Nicht erlaubt ist außerdem ein Auftreten, welches die Bevölkerung einschüchtern oder den öffentlichen Frieden stören kann.

> **Anzeigefrist.** Bisher musste eine Versammlung unter freiem Himmel 48 Stunden vor Beginn gemeldet werden. Künftig werden 72 Stunden Vorlauf verlangt.

> **Teilnehmerzahl.** Das Gesetz geht schon dann von einer Versammlung aus, wenn sich zwei Personen zur „gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung“ zusammmentun.

> **Versammlungsleiter.** Behörden können künftig, den, vom Veranstalter gemeldeten Versammlungsleiter sowie die Ordner ablehnen, zum Beispiel, wenn diese in der Vergangenheit wegen Straftaten wie Körperverlet-

zung oder Volksverhetzung bereits auffällig geworden sind.

> **Gedenktage.** Am Jahrestag der Reichspogromnacht (9. November) sowie am Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz (27. Januar) können Versammlungen und Demonstrationen unter erleichterten Voraussetzungen verboten werden.

Die Zielrichtung dieser Bestimmungen klingt vernünftig. Aus Sicht von unzweifelhaft demokratisch gesinnten Vereinen und Verbänden birgt das Gesetz aber zahlreiche Fallstricke, welche das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auszuhöhlen geeignet sind. Der DGB-Landeschef Bliesener hält es für ein Unding, dass die Veranstalter von Kundgebungen die persönlichen Daten ihrer Ordner erfassen und weitergeben müssen, wenn die Behörden dies verlangen. „Das schreckt viele potenzielle Helfer ab.“ Zumal, wenn die Daten gespeichert werden.

Bliesener erinnert an die Großdemonstration des DGB im April 2004 in Stuttgart mit 140 000 Teilnehmern. 2000 Ordner aus fünf Bundesländern hatte der Gewerkschaftsbund damals aufbieten müssen. Deren persönliche Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) an die Behörden zu geben wäre kaum zu leisten gewesen. Zudem wertet der Gesetzentwurf allein schon die fehlerhafte Meldung von Anschrift oder Geburtstag als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Unbehagen bereitet den Gewerkschaftern auch das Militanzverbot. Denn darunter lasse sich auch das Tragen von roten Kappen oder Helmen und der Einsatz von Streikwesten fassen. Streikposten, argumentiert Bliesener, könnten durchaus als einschüchternd im Sinne des neuen Versammlungsrechts emp-

funden werden. Sie gehörten aber zum Arsenal des gewerkschaftlichen Arbeitskampfes. Das Versammlungsgesetz berühre damit die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit und damit auch das Streikrecht.

Außerdem vermisst Bliesener eine Regelung zur Unterbrechung einer Kundgebung, wie sie im Bundesgesetz aus dem Jahr 1953 noch vorgesehen war. Kam es in der Vergangenheit zu Gewalttätigkeiten durch Störer, konnte der Versammlungsleiter eine Demonstration unterbrechen, bis die Polizei Herr der Lage war. Nach dem Gesetzentwurf des Landes ist eine Kundgebung aufzulösen, wenn sich der Veranstalter gegen Gewalttäter nicht durchsetzen kann. Nach dem sogenannten Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985 bleibt der Schutz der Versammlungsfreiheit für die friedlichen Teilnehmer jedoch auch dann erhalten, wenn eine Minderheit Ausschreitungen begeht.

Und so kommt es, dass der Landesdatenschutzbeauftragte Peter Zimmermann bei der Lektüre der Gesetzesvorlage den Eindruck gewinnt, „dass dieses Entwurf unter dem Eindruck der polizeilichen Notwendigkeiten formuliert wurde und man die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit ein bisschen vernachlässigt hat“. Als Beispiel nennt er die erweiterten Befragungsrechte der Polizei, die schon im Vorfeld einer Versammlung einsetzen. Peter Kothe, der Vorsitzende des Anwaltsverbands Baden-Württemberg, moniert, dass die Eingriffsschwellen der Behörden zu niedrig angesetzt und zu unklar definiert seien. Der Rechtsanwalt hätte sich auch eine bundeseinheitliche Lösung gewünscht. Für Kleinstaaterei sei das Versammlungsrecht kein geeignetes Feld.